

## **Widerruf der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 und Widerruf der Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 des Landratsamtes Esslingen**

Das Landratsamt Esslingen erlässt nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

### **Verfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Esslingen über die Beschränkung von Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften vom 16.10.2020 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Esslingen über die Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe und öffentliche Vergnügensstätten sowie über ein Abgabeverbot von Alkohol sowie ein Konsumverbot von Alkohol im öffentlichen Raum in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags vom 26.10.2020 wird aufgehoben.
3. Diese Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Die vorgenannten Allgemeinverfügungen werden widerrufen. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vgl. § 49 Abs. 1 LVwVfG.

Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Durch die Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurden nachträglich zum Erlass der landkreiseigenen Allgemeinverfügungen landesweit geltende Regelungen getroffen.

Zur Vereinheitlichung der Rechtslage im Land Baden-Württemberg werden die Allgemeinverfügungen aufgehoben.

Esslingen a.N., den 02.11.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Eninger', written in a cursive style.

Heinz Eninger  
Landrat